



|   |                        |                             |                   |              |
|---|------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Stadtrat</b><br><b>am 21.02.2017</b> |                        | öffentlich                  |                   |              |
| Nr. 2 der TO                            |                        | Vorlagen-Nr.: FB 1/478/2017 |                   |              |
| Dez. I                                  | FB 1: Zentrale Dienste | Datum:                      |                   | 02.02.2017   |
| FBL / stellv. FBL                       | FB Finanzen            | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>                  |                        |                             |                   |              |
| Gremium:                                | Datum:                 | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Haupt- und Finanzausschuss              | 31.01.2017             | 4                           | Vorberatung       |              |
| Stadtrat                                | 21.02.2017             |                             | Entscheidung      |              |

**Beratungsgegenstand:**

**1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014**

**I. Beschlussvorschlag:**

Nach Beratung.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

**III. Sachverhalt:**

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Sitzungsvorlage Nr. FB 1/475/2017 zur 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.01.2017 ausdrücklich Bezug genommen und auf deren Inhalt verwiesen.

Klarstellend werden die Auswirkungen der Gesetzesänderungen dargestellt:

### **Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende**

Ab dem 01.01.2017 entsteht durch die Änderung der Entschädigungsverordnung (EntschVO) ein Anspruch aller Ausschussvorsitzenden nach § 46 Satz 1 Nr.2 GO NW i.V.m. dem geplanten § 3 Abs.1 Nr.6 EntschVO auf eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung. Ausgenommen von dieser Regelung ist durch § 46 Satz 1 Nr.2 GO NW der Wahlprüfungsausschuss; ebenso fallen laut Gesetzesbegründung der Hauptausschuss sowie der Wahlausschuss nicht unter diese Regelung, da diese qua Gesetz (§ 57 Abs.3 Satz 1 GO NW bzw. § 2 Abs.3 Satz 1 KWahlG NW) mit dem Hauptverwaltungsbeamten als Vorsitzenden besetzt werden müssen. Somit existieren derzeit insgesamt sechs Ausschüsse, für die eine solche zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden könnte.

Nach dem neuen § 46 Satz 2 GO NW kann in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass „weitere Ausschüsse“ von dieser Regelung ausgenommen werden.

Somit obliegt es dem Rat der Stadt Lüdinghausen, einen entsprechenden Ausschluss nach § 46 Satz 2 GO NW in der Hauptsatzung, ggf. mit den gesetzlich zugelassenen Einschränkungen zu formulieren.

Dabei ist es zurzeit noch nicht abschließend geklärt, ob es zulässig ist, alle Ausschüsse von der Regelung auszunehmen. Der Städte und Gemeindebund NRW vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass das Gesetz keine Untergrenze normiert hat, sodass es möglich ist, sämtliche Ausschüsse von dieser Regelung auszunehmen.

Eine Musterformulierung ist in der als Anlage 1 beigefügten Satzung im § 12 Abs.2 zu finden.

Hier wäre die Formulierung lediglich um die Ausschüsse zu ergänzen, welche von der Regelung ausgenommen werden sollen.

Zahlt eine Kommune ihren Ratsmitgliedern einen monatlichen Pauschalbetrag und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, richtet sich die einfach erhöhte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 1 Abs.2 Nr.1 lit. a) EntschVO. Das bedeutet, dass z.B. ein Ausschussvorsitzender in einer Kommune mit über 20.000 und unter 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die einen Pauschalbetrag sowie ein Sitzungsgeld gewährt folgende Aufwandsentschädigung erhält:

|   |          |                              |
|---|----------|------------------------------|
| Pauschale als Ratsmitglied  | 191,20 € | monatlich                    |
| + Sitzungsgeld<br>(gem. § 1 Abs.2 Nr.1 lit. b)bb) EntschVO)                                   | 19,60 €  | je nach Anzahl der Sitzungen |
| + Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende<br>(gem. § 1 Abs.2 Nr.1 lit. a)bb) EntschVO) | 290,20 € | monatlich                    |

Eine Staffelung der einfach erhöhten Aufwandsentschädigung oder eine Auszahlung nur in den Monaten, in denen Sitzungen stattfinden, ist nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Dementsprechend können solche Regelungen nicht in der Hauptsatzung getroffen werden. Vielmehr muss der volle Betrag monatlich ausgezahlt werden, es sei denn, der Ausschuss(vorsitz) wurde auf der Grundlage der Regelungen des § 46 Satz 2 GO NW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.6 EntschVO von der erhöhten Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

Eine genauere Betrachtung der finanziellen Auswirkungen ist aufgrund der Unklarheit der Anzahl der Sitzungen nicht weiter möglich. Darüber hinaus ist die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende bisher nicht berücksichtigt worden.

Sollte die Gewährung gewünscht sein, wäre der jetzige Ansatz in Höhe von 190.000 € entsprechend zu erhöhen.

**Mehr stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Aufwandsentschädigungsanspruch**

Nach § 46 Satz 1 Nr.3 GO NW i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 5 EntschVO erhalten **ab dem 29.11.2016** stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine **einfach** erhöhte Aufwandsentschädigung bei Fraktionen mit mindestens

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| - acht Mitgliedern | ein Stellvertreter   |
| - 16 Mitgliedern   | zwei Stellvertreter  |
| - 24 Mitgliedern   | drei Stellvertreter. |

**Ab dem 01.01.2017** erhalten jedoch die einschlägigen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einen erhöhten **1,5-fachen Satz** der Aufwandsentschädigung.

Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung

§ 12 Absatz 1

„Die Vorsitzenden der Fraktionen, bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die Ihnen nach § 9 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung“

gilt es daher entsprechend anzupassen (siehe § 12 Absatz 1 der beigefügten Satzung).

Zur Folge konkret hat dies, dass der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion (aktuell 8 Fraktionsmitglieder im Stadtrat)

- rückwirkend für den Dezember 2016 eine einfach erhöhte Aufwandsentschädigung, zusammengesetzt aus monatlicher Pauschale in Höhe von 191,20 € sowie einem Sitzungsgeld in Höhe von 19,60 € je Sitzung und
- ab dem 01.01.2017 den 1,5-fachen-Satz (mtl. Pauschale 286,80 € und 29,40 € Sitzungsgeld) der Aufwandsentschädigung monatlich erhält.

Diese zusätzlichen Ausgaben sind in dem Haushaltsansatz für das Jahr 2017 bereits enthalten.

**Hinweis für das Verfahren:**

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 GO NW).

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Je nach Beratung.

Anlagen:

- Synopse des anzupassenden § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
- aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014